

Einstimmig – bei 19 Ja-Stimmen –

a) Beschluss über die Gesamtabwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen

Die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch, der Beteiligungen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch und der erneuten verkürzten Beteiligungen gemäß § 4 a (3) i.V.m. §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 60 „Am Getreidespeicher“ vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Rat der Stadt Rheinbach geprüft und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Der Rat der Stadt Rheinbach fasst in seiner Sitzung am 22.06.2015 den Beschluss über die Abwägung der im Rahmen

1. der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch
2. der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch und Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch
3. der erneuten verkürzten Beteiligungen gemäß § 4 a (3) i.V.m. §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 60 „Am Getreidespeicher“ vorgebrachten Stellungnahmen. Grundlage für den Beschluss ist die der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügte tabellarische Zusammenfassung der Stellungnahme mit Abwägungsergebnis. Die tabellarische Übersicht mit Abwägungsentscheidung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen.

Einstimmig – bei 19 Ja-Stimmen –

b) Satzungsbeschluss

Nach der Beschlussfassung über die Gesamtabwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen beschließt der Rat den Bebauungsplan Rheinbach Nr. 60 „Am Getreidespeicher“, der unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt worden ist, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 86 Bauordnung NRW als Satzung. Der Bebauungsplanbereich umfasst Flächen nördlich und südlich der Bahntrasse, die ehemals durch die Bahn genutzt wurden und jetzt einer öffentlichen Nutzung zugeführt werden sollen, wie auch die Flächen südlich der Straße „Am jüdischen Friedhof“/ „Am Getreidespeicher“ bis hin zu den bebauten Bereichen an der Bahnhofstraße und der Kriegerstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördlichen Grenzen der Keramikerstraße, in östlicher Verlängerung der südlichen Grenzen der Keramikerstraße und der Straße „Am neuen Wasserwerk“ sowie in östlicher Verlängerung durch die südliche Grenze des Wirtschaftswegs bis zur Bahnbrücke Gymnasiumstraße (L 113),
- im Osten durch die westliche Grenze der Gymnasiumstraße(L 113)
- im Süden verläuft die Grenze entlang der nördlichen Grenze der Straße „Römerkanal“, in Verlängerung auf und entlang der östlichen Grenze der Parzelle Flur 26, Nr. 334, der südlichen Grenze der Straße „Am Getreidespeicher“, der westlichen Grenzen der Parzelle Flur 26, Nr. 363 und 339, der nördlichen und westlichen Grenze der Parzelle Flur 25, Nr. 256, der westlichen Grenze der Parzelle Flur 25, Nr. 225, auf und entlang der südlichen Grenze der Kriegerstraße und in Verlängerung und im weiteren Verlauf entlang der nördlichen Grenze der Bahnhofsstraße,
- im Westen durch die östliche Grenze der Aachener Straße.

Der Geltungsbereich ist aus dem der Verwaltungsvorlage beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Der Bebauungsplan Rheinbach Nr. 60 „Am Getreidespeicher“ besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Die vorliegende Begründung einschließlich Anlagen wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 60 „Am Getreidespeicher“ durchzuführen.